

Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 3 - Verfassung und Inneres
Mag. Rita Hirner
Paulustorgasse 4, 8010 Graz
abteilung3@stmk.gv.at

Frohnleiten, am 13. 11. 2013
Unser Zeichen: BGM/Ham
Durchwahl: 260

Betrifft:

Unsere GZ.: 131/2– 2013, 2.6

Ihre GZ.: Stellungnahme zur VSVO (Stand 21.10.2013)

Sehr geehrte Frau Mag. Hirner,
sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorgelegten Entwurf der Veranstaltungssicherungsverordnung 2013 – VSVO, Stand 21.10.2013, erlaubt sich die Stadtgemeinde Frohnleiten nachfolgende Stellungnahme mit dem Ersuchen um Berücksichtigung in der Verordnung abzugeben:

zu § 3 Teilnehmerdichte

Die hier angeführten m² – Angaben müssen gestrichen werden, da diese Anforderungen in der Praxis nicht zu erfüllen sind.

Der in § 3 Abs.1 Z.4 angeführte Ausdruck „beeinträchtigte Stehplätze“ sollte in die Begriffsbestimmungen aufgenommen werden.

zu § 4 Abs. 5 Grundsätze zu Flucht und Rettungswegen

Hier muss eine Ausnahme für den öffentlichen Raum erfolgen.

§ 14 Abs. 1 lit.b Mindeststandards

Hier fehlt die Angabe, dass sich diese Regelung auf Räume bezieht, die für mehr als 15 Personen konzipiert sind.

Auch bei Neubauten kann es vorkommen, dass nicht alle Türen in Fluchtrichtung öffnend ausgeführt sind - sondern erst ab mehr als 15 Personen.

Hier wären demnach auch Bestandstüren betroffen, bei denen es sicherheitstechnisch nicht zwingend erforderlich ist, in Fluchtrichtung zu öffnen.

Weiters sollte eine Regelung hinzukommen, dass für bestehende Veranstaltungsstätten, die über eine gültige Genehmigung als ortsfeste Betriebsstätte nach dem Veranstaltungsgesetz verfügen, die Fluchtwegskapazität für Fluchttüren und die Fluchtwege für Veranstaltungen weiterhin nach

dem Modus berechnet werden, der zum Zeitpunkt der Genehmigung als ortsfeste Betriebsstätte nach dem Veranstaltungsgesetz angewendet und somit genehmigt wurde.

zu § 26 Abs. 3 Sanitäranlagen

Für Kleinveranstaltungen muss es unbedingt Ausnahmeregelungen geben, da es Veranstaltern von Kleinveranstaltungen nicht möglich sein wird, WC-Anlagen mit Waschbecken bereit zu stellen.

§ 40 Sanitätsdienst

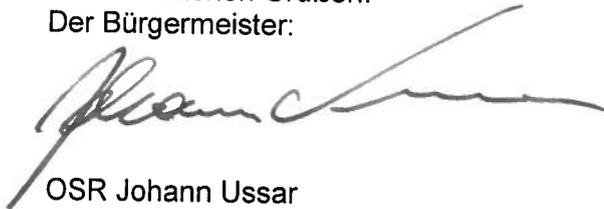
Auch hier muss es für Kleinveranstaltungen Ausnahmeregelungen geben.

Grundsätzlich sollte es in der Verordnung „Regel der Technik“ heißen und nicht „Stand der Technik“, da es einem Veranstalter nicht zumutbar ist, immer am tagesaktuellen Stand der Technologie zu sein.

Weiters wird generell darauf hingewiesen, dass diese Verordnung Ausnahmeregelungen für Kleinveranstaltungen wie sie Vereine, gemeinnützige Organisationen etc. veranstalten, vorsehen muss, um das Vereinsleben in Gemeinden nicht gänzlich zu untergraben.

Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme, verbleibe ich
mit freundlichen Grüßen!

Der Bürgermeister:



OSR Johann Ussar